



## Anlagen

- Lichtbild
- Europäischer Feuerwaffenpass

## Hinweise

Bei der Beantragung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller als die Gesichtspartie sein (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

In dem Europäischen Feuerwaffenpass können nur Schusswaffen eingetragen werden, die in den Waffenbesitzkarten des Antragstellers aufgeführt sind.

**Der Antrag muss unterschrieben und bei der Kreispolizeibehörde Schwelm eingereicht werden.**

Eine Verlängerung ist nur maximal 14 Tage nach Ablauf möglich. Der Europäische Feuerwaffenpass ist nach Ablauf unverzüglich der Kreispolizeibehörde zurückzugeben, da ungültige Dokumente nach der 14-Tage-Frist nicht verlängert werden dürfen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als Kreispolizeibehörde  
ZA 1.2  
Hauptstr. 92  
58332 Schwelm

---

**Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses**  
(§ 32 Abs. 6 WaffG i.V.m. § 33 AWaffV)

**Abschnitt 3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG hat folgenden Wortlaut:**

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

**1. Kategorie A**

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffenbefugt sind.

**2. Kategorie B**

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glatten Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

**3. Kategorie C**

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

**4. Kategorie D**

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.